

KOA 1.196/06-001

## **10. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

**mit der Übertragungskapazitäten bestimmt werden, die zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden (Reservierungsverordnung 2006 – ResV 2006)**

Auf Grund des § 10 Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, wird verordnet

**§ 1.** Folgende Übertragungskapazitäten werden zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert:

- 1) „LINZ 2 – Freinberg 95,8 MHz“,
- 2) „LINZ 2 – Freinberg 99,4 MHz“ und
- 3) „LINZ 2 – Freinberg 102,0 MHz“.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt mit 21. Juli 2006 in Kraft.

Wien, am 19. Juli 2006

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

## **Erläuterungen zur Reservierungsverordnung Rundfunk 2006 (ResV 2006) der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) nach § 10 Abs. 3 PrR-G:**

Nach § 10 Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G) kann die Regulierungsbehörde durch Verordnung Übertragungskapazitäten bestimmen, die zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden. Die Festlegung hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Frequenzökonomie zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, gegebenenfalls durch die Verbindung mehrerer Übertragungskapazitäten möglichst großräumige Versorgungsgebiete zu schaffen, um eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen.

Durch diese Verordnungsermächtigung sollte der Regulierungsbehörde eine gewisse Planungsflexibilität eingeräumt werden, indem Übertragungskapazitäten, die für die Schaffung eines größeren Versorgungsgebietes geeignet sind, nicht unmittelbar ausgeschlossen werden müssen, sondern zunächst reserviert werden können, um zusammen mit anderen erst zu planenden Übertragungskapazitäten ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet zu schaffen (IA zur Novelle 2004 [BGBl. I Nr. 97/2004] 430/A BlgNR XXII.GP).

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Auf dieser Grundlage hat die KommAustria die ResV 2006 erlassen, mit welcher die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 – Freinberg 95,8 MHz“, „LINZ 2 – Freinberg 99,4 MHz“ und „LINZ 2 – Freinberg 102,0 MHz“ zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden. Die Nutzungsberechtigungen betreffend diese drei Übertragungskapazitäten wurden dem Österreichischen Rundfunk (ORF) mit Bescheid der KommAustria vom 16.06.2004, KOA 1.800/04-14, gemäß § 11 Abs. 2 PrR-G idF BGBl. I Nr. 136/2001 entzogen, gemeinsam mit der Nutzungsberechtigung für eine weitere Übertragungskapazität („LINZ 2 - Freinberg 91,8 MHz“). Die dagegen vom ORF erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 14.10.2004, GZ 611.194/0001-BKS/2004, abgewiesen. Auch die gegen diesen Bescheid des BKS vom ORF erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 27.01.2006, ZI. 2004/04/0219-10, als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Die Übertragungskapazität „LINZ 2 - Freinberg 91,8 MHz“ wurde am 18.07.2006 gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 3 PrR-G ausgeschrieben; die übrigen drei Übertragungskapazitäten wurden zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert. Ziel der Reservierung ist es, durch Umplanung dieser drei Übertragungskapazitäten ein aus diesen bestehendes, großräumiges Versorgungsgebiet im Raum Oberösterreich zu schaffen und unverzüglich nach Abschluss der erforderlichen Umplanungsmaßnahmen auszuschreiben.